

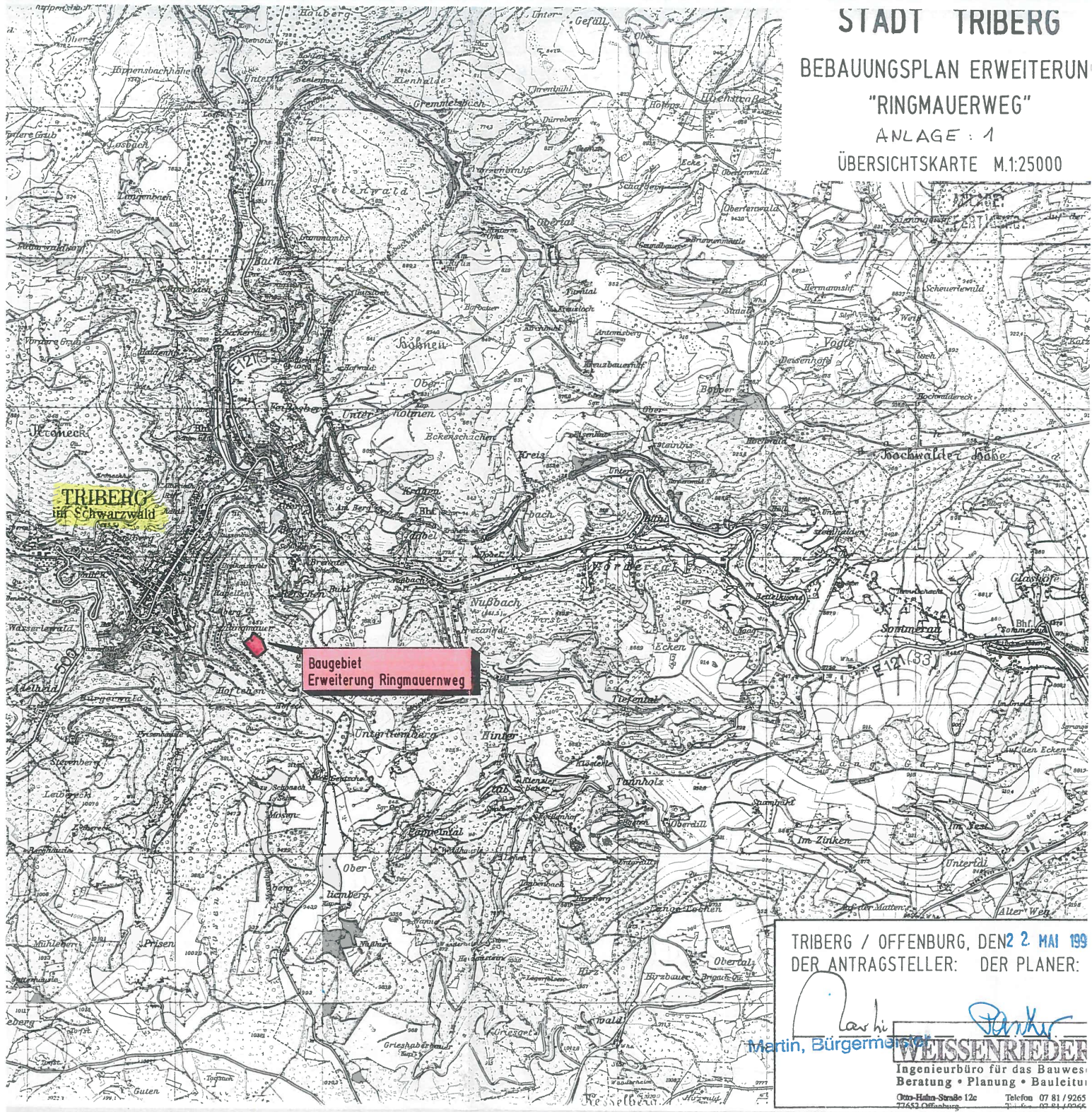
S T A D T T R I B E R G

Bebauungsplan-Erweiterung
"Ringmauerweg"

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
2.	Begründung	
3.	Bebauungsplan (Lageplan)	M 1 : 500
4.	Bebauungsvorschriften	
5.	Geländeschnitte	M 1 : 200/200
6.	Straßenlängsschnitte	M 1 : 500/100

STADT TRIBERG
BEBAUUNGSPLAN ERWEITERUNG
"RINGMAUERWEG"
ANLAGE : 1
ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



TRIBERG
im Schwarzwald

Baugebiet
Erweiterung Ringmauernweg

TRIBERG / OFFENBURG, DEN 2. MAI 199
DER ANTRAGSTELLER: DER PLANER:

Martin
W. Weissenrieder
Martin, Bürgermeist. WEISSENRIEDER
Ingenieurbüro für das Bauwesen
Beratung • Planung • Bauleitung
Otto-Hahn-Straße 12c Telefon 07 81 / 9265
73163 Offenburg Fax 07 81 / 42264

Stadt Triberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

S A T Z U N G

über die Bebauungsplan-Erweiterung "Ringmauerweg"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 03.10.83 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.93 (GBl. S. 657) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Triberg am
die Bebauungsplan-Erweiterung "Ringmauerweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtskarte vom
2. Begründung vom
3. Lageplan mit zeichnerischem Teil vom
4. Bebauungsvorschriften vom
5. Geländeschnitt vom
6. Straßenlängsschnitt vom

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Triberg, den 22. MAI 1996

.....*Rashke*.....

Der Bürgermeister

Stadt Triberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

B E G R Ü N D U N G

zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg"

1. Allgemeines

Aufgrund der äußerst schwierigen topographischen Lage der Stadt Triberg ist es ungemein problematisch, Baugelände für die Bauwilligen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Durch die Nachfrage von Bauwilligen aus der Stadt Triberg nach Gebäudeeigentum sah sich die Stadt veranlaßt, dringend weiteres Baugelände auszuweisen. Um den notwendigsten Bedarf auch nur annähernd decken zu können, hat der Gemeinderat beschlossen, die Bebauungsplanerweiterung "Ringmauerweg" durchzuführen. Man hofft, durch diese Maßnahme den Trend, daß junge Bürgerinnen und Bürger mangels Baugelände abwandern, zumindest aufzuhalten.

Es ist vorgesehen, daß drei freistehende Häuser und acht Doppelhäuser nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erstellt werden können. Baumöglichkeiten, um Eigenheime errichten zu können, gibt es in Triberg nahezu nicht. Baugebietsausweisungen sind aufgrund der Tallagen und den vielfach extrem ansteigenden, bewaldeten Flächen fast gänzlich unmöglich. Dies ist ein sehr gravierender Nachteil der Stadt Triberg, der die Fortentwicklung hemmt. Wenn die Flächen auch klein sind, muß die Stadt Triberg trotzdem alles unternehmen, um Entwicklungsnachteile zu vermeiden, Baumöglichkeiten wenn auch in geringem Maße zu schaffen. Es läßt sich auch bei diesem Bebauungsplan, um ihn verwirklichen zu können, nicht vermeiden, die Waldgrenze zurückzunehmen. Wenn dies nicht geschieht, gibt es hinsichtlich einer baulichen Entwicklung für gewünschte Eigenheime vom Grundsatz her keine Chance mehr. Die Stadt ist jedoch gegenüber der Bevölkerung verpflichtet, Entwicklungsmöglichkeiten und -perspektiven aufzuzeigen. Die Verwirklichung dieser Bebauungsplanerweiterung stellt einen kleinen Schritt in diese Richtung dar.

Die in der Bebauungsplanerweiterung ausgewiesene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Sonderfläche ausgewiesen. Diese Nutzung (Sondergebiet) wird mit diesem Bebauungsplan aufgehoben. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird die Änderung berücksichtigt.

2. Rechtsverhältnisse

Die Flächen im Planungsgebiet wie auch die angrenzenden Waldflächen sind im Eigentum der Stadt Triberg. Lediglich das Grundstück Lgb.-Nr. 614/11 befindet sich in Privatbesitz.

3. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet grenzt im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich an den Gemeindewald Distrikt Retschenwald, im östlichen Bereich an die bestehende Bebauung "Eichendorff- und Ringmauerweg" und im Süden und Südwesten an die bestehende Bebauung. Das Grundstück Lgb.-Nr. 614/11 ist in der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg" bereits genehmigt. Das Grundstück wird jedoch durch die Vergrößerung des Bauplatzes insgesamt in diese Bebauungsplanerweiterung übernommen.

Nach den Vorstellungen der Stadt Triberg wird das Planungsgebiet als Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen. Bei dem Baugebiet handelt es sich um Hanggelände, das im wesentlichen von Nordosten nach Südwesten abfällt.

Um eine Bebauung im vorgesehenen Umfang zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Waldgrenze zurückgenommen und die Waldfläche ausgestockt wird. Die so im westlichen Bereich entstehenden freien Flächen werden als Niederwald mit einheimischen Laubgehölzen angepflanzt und können als Ausgleichsfläche verwendet werden.

4. Städtebauliche Konzeption

Nach § 3 Baunutzungsverordnung ist das Baugebiet als Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen. Bei der Planung wurde auf eine verdichtete Bauweise insoweit auch Wert gelegt, wie dies aus Landschaftsgründen vertretbar ist. Die Bebauung der Grundstücke ist wie folgt vorgesehen:

II = ein Vollgeschoß, Dachgeschoß und hangseitiges Untergeschoß

Was die derzeit im Bebauungsplan vorgesehene Grünfläche westlich der Lgb.-Nr. 778 anbelangt, behält sich die Stadt Triberg vor, diese Fläche mit einer dinglichen Sicherung der Abwasserleitungen entweder dem Eigentümer des Flurstücks Lgb.-Nr. 778 oder dem westlichen Bauplatzkäufer zu veräußern.

Das gesamte Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 13.608 m², die sich wie folgt unterteilt:

Nettobauland	7.067 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	1.976 m ²
Öffentliche Grünflächen	4.565 m ²

Bruttofläche	13.608 m ²
	=====

Für diese elf noch zu bauenden Gebäude (ohne Grundstück Lgb.-Nr. 614/11) kann von einer Belegungsziffer von 4 Personen je Wohneinheit mit maximal 88 Personen gerechnet werden.

Nach Aussagen der Stadtverwaltung werden in diesem Gebiet keine Altlasten irgendwelcher Art oder Haus- und Gewerbemüllablagerungen angetroffen.

5. Verkehrserschließung

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die vorhandenen Straßen "Eichendorffweg" und "Ringmauerweg". Die öffentlichen Flächen sind Sackgassen und am Ende der Erschließungsstraßen sind Wendemöglichkeiten vorgesehen. Für bestehende Wege aus dem Stadtwald werden Anschlußmöglichkeiten an das öffentliche Straßennetz vorgesehen und im Rahmen der Erschließung durchgeführt.

Vier öffentliche Parkplätze sind am nordwestlichsten Bauplatz des Eichendorffweges vorgesehen, wie auch Parallelparkplätze im Bereich des Grundstückes Lgb.-Nr. 614/11. Es sollen keine Gehwege, jedoch 0,50 m breite Freiborde angelegt werden. Straßenbegrünungen werden, wo dies nach der Straßenplanung möglich ist, von der Stadt durchgeführt.

6. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist sowohl von der Trinkwasserversorgung als auch von der Löschwasserversorgung her gesichert und erfolgt über das zentrale Wasserversorgungsnetz der Stadt Triberg.

Die Abwasserbeseitigung im Baugebiet erfolgt über Trennsystem und wird an die Kanalisation "Ringmauerweg" angeschlossen. Die an der oberen Erschließungsstraße vorgesehenen Gebäude müssen in den verlängerten Ringmauerweg entwässert werden. Im Bebauungsplan sind die Leitungstrassen zeichnerisch dargestellt. Diese sind dinglich abzusichern. Das

anfallende Abwasser wird über die Kanalisation abgeleitet und dem Klärwerk Triberg zugeleitet.

Die niederspannungsseitige Stromversorgung sowie die Leitungen für Telefon und Gas werden in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegt.

7. Kosten

Die überschlägigen Bruttokosten für die Erschließung betragen ca.

Straßenbau	260.000,-- DM
Wasserversorgung	95.000,-- DM
Kanalisation	230.000,-- DM
Beleuchtung	45.000,-- DM
Vermessung	40.000,-- DM

Gesamtsumme	670.000,-- DM
	=====

8. Bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Erschließung des im Geltungsbereich liegenden Gebietes. Ein Umlegungsverfahren wird nicht erforderlich werden.

Triberg, den 22. MAI 1996

.....
Der Bürgermeister

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zur Bebauungsplan-Erweiterung "Ringmauerweg" der Stadt Triberg

I. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Form der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Inve-stitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohn-bauland (Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV '90) vom 18.12.90 (BGBl. I. 1991, S. 56)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.95 (GBl. S. 617).
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 03.10.83 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.93 (GBl. S. 657).

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Reines Wohngebiet - WR - (§ 3 BauNVO)
 - 1.2 Ausnahmen nach § 3 Abs. 3, Nr. 1 BauNVO
Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig.
Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind zulässig.

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3, Nr. 2 sind nicht zulässig.
 - 1.3 Das Maß der baulichen Nutzung und der Vollgeschosse ist durch Planeintrag anhand der Füllschablone festgesetzt.
2. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Als Bauweise wird die Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
 - 2.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 2 BauNVO sind zulässig
 - 2.3 Die Stellung (Firstrichtung) der baulichen Anlagen ist durch Planeintrag festgesetzt.
 - 2.4 Die Sockelhöhe (Erdgeschoß Rohfußboden) der Gebäude wird wie folgt festgelegt:
 - a) Erschließungsstraße Eichendorffweg
maximale Höhe 0,50 m von der Straße gemessen
 - b) Erschließungsstraße Ringmauerweg
maximale Höhe 4,00 m von der Straße gemessen
Diese Höhen beziehen sich auf die Hausmitte.
3. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)
 - 3.1 Sollen Garagen im Zusammenhang mit dem Wohngebäude errichtet werden, sind sie mit diesem in gestalterischen Einklang zu bringen. Die Dachneigung des Wohngebäudes ist dann einzuhalten.

- 3.2 Soweit Garagen nicht mit dem Wohngebäude integriert oder angebaut werden, sind sie mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem Wohngebäude entsprechen muß. Angebaute Garagen können mit Pultdächern versehen werden.

Als Ausnahmen können Garagen mit Flachdach zugelassen werden. Sofern ein Flachdach nicht als Terrasse genutzt wird, ist es nach Absprache mit der Stadt Triberg zu begrünen.

Garagen, die an Gehweghinterkante bzw. Schrammbordhinterkante gestellt werden, müssen dann mindestens 0,50 m Abstand haben und in ihrer Ansichtsfläche begrünt sein.

- 3.3 Doppelgaragen sind gestalterisch einheitlich auszuführen.

4. Verkehrsflächen - Verkehrsstraßen (§ 9, Abs.1, Nr.11 BauGB)

- 4.1 Die Erschließungsstraßen sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

5. Böschungen und Höhenlage der Verkehrsanlagen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 26 und Abs.2 BauGB)

- 5.1 Die Höhenlage der Erschließungsstraßen ist in den beige-fügten Straßenlängsschnitten M 1 : 500/100 festgesetzt.

- 5.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers gehen aus den Planeintragungen hervor und sind bindend.

6. Versorgungsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr.12 BauGB)

- 6.1 Zulässig sind die der Energieversorgung dienenden baulichen Anlagen (Trafostation u. ä.), die jedoch mit einem geneigten Dach zu versehen sind.

7. Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1, Nr. 13 und Nr. 21 BauGB)

7.1 Das niederspannungsseitige Stromversorgungsnetz wird als Kabelleitungsnetz ausgeführt.

7.2 Leitungsrechte für Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie für Stromversorgungen zugunsten der Stadt Triberg sind im Bebauungsplan eingetragen.

8. Pflanzgebot über Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9, Abs.1, Nr.20,25 a und Nr.6 BauGB)

8.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind einheimische Sträucher und Gehölze zu pflanzen, die jedoch eine Höhe von ca. 3,00 m nicht überschreiten dürfen.

Nicht zulässig sind Nadelhölzer (Tannen, Lärchen usw.) und Hochstämme.

III. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9, Abs.2 BauGB)

Baugestaltung (§ 74, Abs. 1 LBO)

1. Dachgestaltung und Form

1.1 Die Dächer der Gebäude sind mit nicht glänzendem Dacheindeckungsmaterial einzudecken. Ausnahmen bilden Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Art, Größe und Form der Solaranlage ist auf das Gebäude abzustimmen und so zu wählen, daß die Form und Gestalt des Bauwerks nicht verunstaltend wirken.

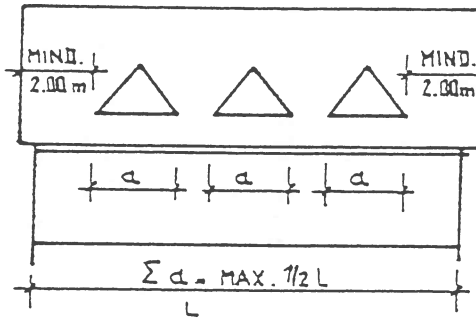
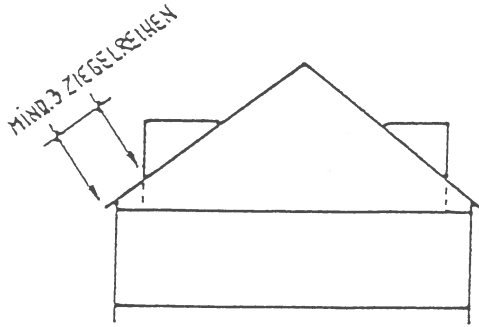
1.2 Die Dachneigungen der Wohngebäude ergeben sich aus dem Planeintrag.

1.3 Zulässig sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer (nur oberhalb des Ringmauerweges).

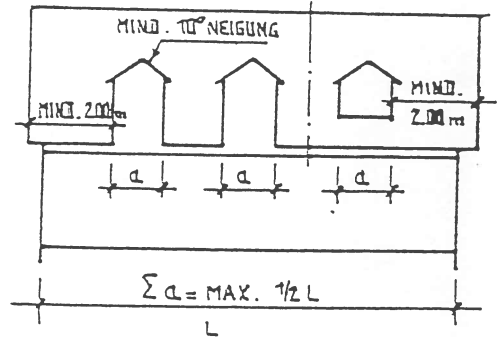
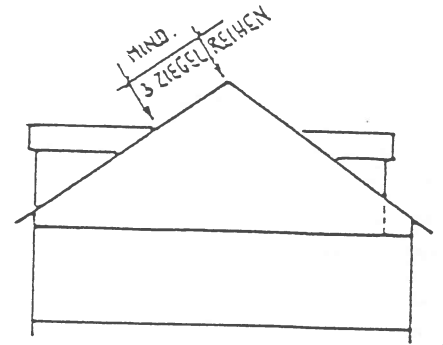
Beim Erstellen eines Doppelhauses muß die Dachneigung die gleiche Gradzahl aufweisen. Außerdem sind Traufe und Dacheindeckung anzugleichen.

1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

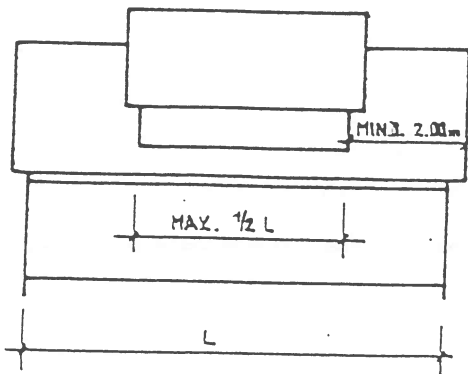
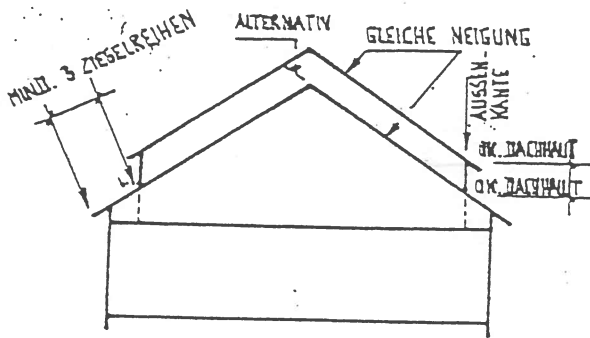
DREIECKSGAUBEN



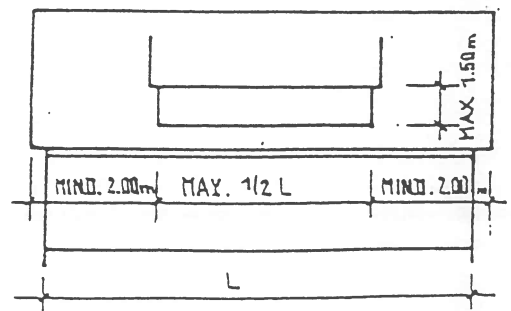
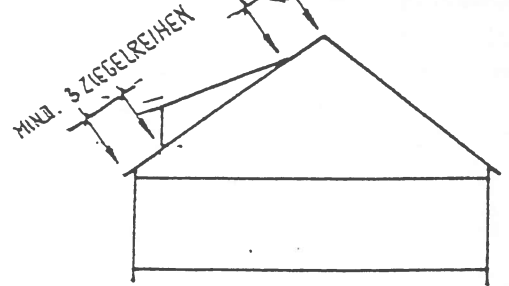
ZWERCHGIEBEL - GIEBELSTÄNDIGE GAUBE



DACHEIRST ÜBERGREIFENDE DACHFLÄCHEN



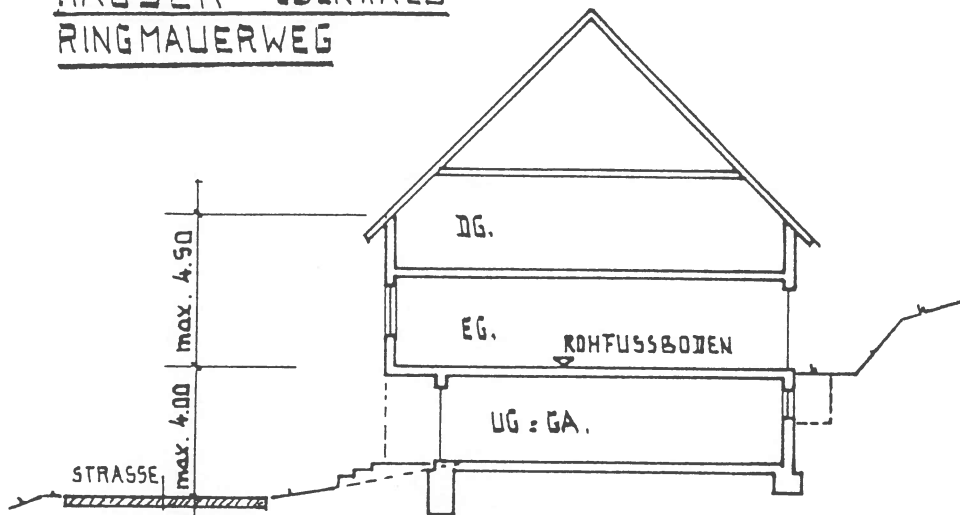
SCHLEPPGAUBEN AB 35° MIND. 3 ZIEGELREIHEN



2. Gebäudehöhen

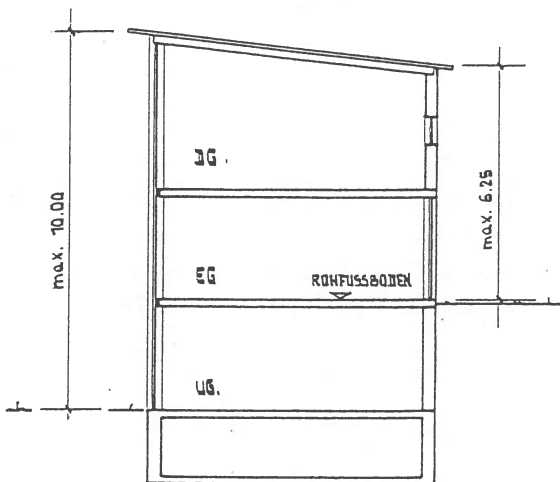
2.1 Die Wandhöhe der Gebäude ist wie folgt vorgesehen:

HÄUSER OBERHALB
RINGMAUERWEG

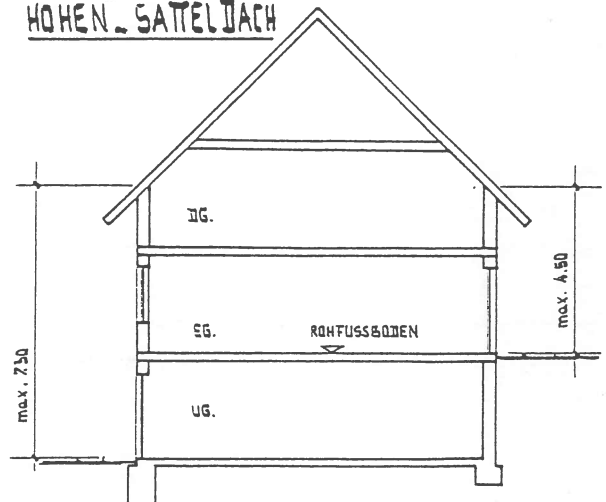


HÄUSER ENTLANG DES EICHENDORFWEG

HÖHEN - PULTACH



HÖHEN - SATTELJACH



Die Wandhöhe ist die Höhe von Oberkante Erdgeschoß bzw. Untergeschoß Rohfußboden bis zum oberen Schnittpunkt von Außenwand mit Dachhaut beim Ziegeldach.

3. Gestaltung der Bauten

3.1 Die An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

4. Abstandflächen und Gebäudeabstände

4.1 Die Abstandflächen sind im Plan eingetragen. Soweit im Einzelfall Angaben fehlen, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

5. Antennenanlagen

5.1 Je Gebäude ist eine Antennenanlage sowie maximal ein Parabol-Spiegel zulässig. Bei dem Parabol-Spiegel ist die Farbe des jeweiligen Hintergrundes zu wählen (z. B. Dach- oder Hausfarbe).

6. Abgrabungen - Stützwände

6.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern auf dem Baugrundstück zwischen Gebäude und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind nur nach Maßgabe der Notwendigkeit zugelassen. Seitliche Ab- und Aufträge und Stützmauern sind mit Rücksicht auf die Nachbargrundstücke durchzuführen.

7. Garagen- und Stellplätze/Ein- und Ausfahrten

7.1 Die Garagenvorplätze und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z. B.

- wassergebundene Flächen
- wasserdurchlässiges Betonpflaster
- Pflaster mit 3 - 4 cm Rasen- oder Splittfugen.

7.2 Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offenzuhalten. Eine Absperrung mit Sicherheitsketten, Schlagbäumen und dergleichen ist unzulässig.

8. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Nr. 3)

8.1 Einfriedigungen (von Mauern, Holzzäune usw.) an öffentlichen Straßen sowie Stützmauern zum Nachbar sind auf eine Höhe bis max. 1,25 m zulässig. Sämtliche Mauern sind zu begrünen. Trockenmauerwerken wird der Vorzug gegeben.

9. Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

- 9.1 Auffüllungen im Rahmen der privaten Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z. B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

Hinweise:

10. Bodenschutz

10.1 Bestimmungen für Erdarbeiten

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 Abs. 2 bei Baumaßnahmen insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

10.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- b) Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- c) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- d) Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- e) Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
- f) Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- g) Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

10.3 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- a) Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben

Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommene Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

- b) Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- c) Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächenhafte Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- d) Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Rasen-/Wiesenflächen und 30 cm bei Pflanzenflächen nicht überschreiten.

11. Altlasten

- 11.1 Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöl) wahrgenommen werden, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

12. Ordnungswidrigkeiten

12.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Ordnung der Baurechtsbehörde zuwider handelt. Auf § 75 LBO wird hingewiesen.

12.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Triberg, den 22 MAI 1996

.....
Der Bürgermeister